

Finanzverwaltung NRW Postfach 110152 - 46121 Oberhausen

Firma
Deutschmann Infrabau GmbH
Centroallee 263A
46047 Oberhausen

Telefonnummer 0208 8504-0

Steuernummer / Aktenzeichen 124/5706/2529 VBZ 17

Datum 18.09.2024

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

bescheinigt, dass		
Deutschmann Infrabau GmbH		

46047 Oberhausen, Centroallee 263A

(Anschrift, Sitz)

(Name und Vorname bzw. Firma)

□ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG

☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer 124/5706/2529

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2026

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

<u>Dienstgebäude</u> Schwartzstr. 7 - 9 46045 Oberhausen www.finanzamt.nrw.de Telefon 0208 8504-0 Telefax 0800 10092675124 Telefax Ausland 0049 208 8504-1200

<u>Telefonische Servicezeiten</u>
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

Servicezeiten vor Ort Mo. - Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr Do. 8:00 bis 17:00 Uhr Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung BBK en Essen IBAN DE73 3600 0000 0036 5015 00 BIC MARKDEF1360

Öffentliche Verkehrsmittel: Das Finanzamt Oberhausen-Süd ist mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln, die den Hauptbahnhof Oberhausen anfahren, gut zu erreichen. Der Hauptbahnhof befindet sich in unmittelbarer Nähe des Finanzamtes (ca. 150m).

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.